



Ergebnisse des Basel III Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	2
1 Allgemeine Anmerkungen	5
1.1 Teilnehmerkreis	5
1.2 Methodik	6
2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen	7
2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten	7
2.2 Kapitalbedarf.....	13
2.3 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten	15
3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen.....	16
3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals	16
3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital.....	17
4 Änderung der risikogewichteten Positionsbeträge	18
4.1 Gesamtänderung der RWA	19
4.2 Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko).....	20
5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“).....	21
6 Liquiditätskennziffern	26
6.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR).....	26
6.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)	31
7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich	34

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine entsprechende Studie durch. Beide Studien simulieren die vollständige Umsetzung von Basel III zu einem bestimmten Stichtag (hier: 31. Dezember 2013); im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Simulation für deutsche Institute dargestellt.

Zum aktuellen Stichtag basieren die Ergebnisse für die Kapitalquoten, die Kapitaldefinition und die risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) erstmalig auf der europäischen Umsetzung des Baseler Reformpakets (CRR/CRD IV). Für die Bereiche Leverage Ratio und Liquidität finden weiterhin die Baseler Regelungen Anwendung, da die europäische Umsetzung in diesen Bereichen noch nicht finalisiert wurde.

Der deutsche Teilnehmerkreis umfasst acht Gruppe-1- sowie 36 Gruppe-2-Institute. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Institute gezählt, die ein Kernkapital gemäß Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch die Einführung von Basel III sowohl durch höhere Anforderungen an die Quantität und Qualität des Kapitals als auch durch verschärfte Regeln zur Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge beeinflusst. Erwartungsgemäß sind Gruppe-1-Institute stärker vom neuen Regelwerk betroffen. Beispielsweise reduziert sich die Quote des harten Kernkapitals durch Einführung von Basel III von 14,9 % auf 9,4 %. Die Mindestanforderung an das harte Kernkapital (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) in Höhe von 7,0 % wird im Mittel folglich deutlich erfüllt. Dies gilt auch für die teilnehmenden Gruppe-2-Institute, die eine mittlere Quote des harten Kernkapitals von 13,4 % aufweisen. Innerhalb der Gruppe 1 und unter Berücksichtigung des bankspezifischen Zuschlags für global systemrelevante Institute liegt der verbleibende Bedarf an zusätzlichem harten Kernkapital einzelner Institute bei 2,5 Mrd. €, für die Gruppe 2 bei 0,6 Mrd. €.

Im Zeitablauf lässt sich eine deutliche Verbesserung der Kapitalquoten beobachten: Seit Juni 2011 ist die Quote des harten Kernkapitals der Gruppe 1 von 4,9 % auf 9,3 % gestiegen¹, der Kapitalbedarf ist um fast 95 % zurückgegangen (von 46 Mrd. € auf 2,5 Mrd. €, vgl. Abbildung 6 in Abschnitt 2.2). Die Institute haben folglich in den letzten Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen zur Anpassung an das neue regulatorische Regelwerk ergriffen. Zur Deckung des verbleibenden Kapitalbedarfs stehen ihnen

¹ Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d. h. sie beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich die im Zeitablauf betrachteten Quoten von denen für den aktuellen Stichtag unterscheiden.

grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise die Härtung stiller Einlagen, die Auflösung vorhandener stiller Reserven oder Gewinnthesaurierung.²

Die in diesem Bericht dargestellten Kapitalquoten und der ausgewiesene Kapitalbedarf zeigen den Stand zum Stichtag 31. Dezember 2013 und werden sich aufgrund von Portfolioanpassungen in Vorbereitung auf das neue Regelwerk bis zur vollständigen Umsetzung von Basel III voraussichtlich noch weiter erhöhen. Insbesondere bei den großen Instituten sind im Rahmen der in diesem Jahr von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Bilanzprüfung und des EU-weiten Stresstests aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der regulatorischen Eigenkapitalquoten zu erwarten.

Haupttreiber der geänderten Kapitalquoten

Die harte Kernkapitalquote der Gruppe-1-Institute hat sich im Mittel seit Juni 2011 bis zum aktuellen Stichtag Dezember 2013 um 4,5 Prozentpunkte verbessert. Dieser Anstieg ist zum einen auf einen Anstieg des harten Kernkapitals um etwa 33 % zurückzuführen, zum anderen trägt der Rückgang der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) um mehr als 30 % zum Anstieg der Quote bei.

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Im Januar 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht neue Standards zur Verschuldungsquote in einem eigenständigen Rahmenwerk.³ Dieses soll die internationale Vergleichbarkeit der Leverage Ratio sicherstellen und ein umfassendes Maß für die Verschuldung gewährleisten. Die zur Berechnung der überarbeiteten Kennziffer erforderlichen Daten wurden im Zuge der aktuellen Erhebungsrunde (Stichtag 31. Dezember 2013) erstmals gemeldet. Jedoch wurde für die Leverage Ratio bislang noch kein verbindlich einzuhaltender Mindestwert festgelegt, sie unterliegt vielmehr einer bis 2017 andauernden Beobachtungsperiode.

Unter Verwendung des Kernkapitals nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 2,7 % (Gruppe 2: 4,9 %). Zum aktuellen Stichtag erreichen oder übertreffen 80 % der teilnehmenden Institute den vorläufigen Mindestwert i. H. v. 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf der Institute, welche die Zielquote noch nicht erreichen, beträgt 18,5 Mrd. € für Gruppe 1 (Gruppe 2: 2,6 Mrd. €).

Unterstellt man, dass die Institute das benötigte Kapital zur Erfüllung der risikobasierten Kernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 % (inklusive Kapitalerhaltungspuffer und zuzüglich Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute) aufnehmen, so würde der verbleibende zusätzliche Kernkapitalbedarf aufgrund einer 3,0 %-Leverage Ratio für Gruppe-1-Institute 17,0 Mrd. € bzw. 12,0 Mrd. € (Gruppe 2: 2,5 bzw. 2,0 Mrd. €) betragen.

² Zum Vergleich: Der Gewinn nach Steuern vor Ausschüttung betrug für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute in den vergangenen 12 Monaten 7,3 Mrd. €.

³ Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements, 12. Januar 2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs270.pdf>

Liquiditätsstandards

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) beträgt zum 31. Dezember 2013 für Gruppe-1-Institute im Mittel 108,6 %. Alle Gruppe-1-Institute erfüllen bereits die im Jahr 2015 geltende Mindestanforderung von 60 %. Um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erreichen, benötigen drei der acht Gruppe-1-Institute zusätzliche liquide Aktiva in Höhe von 7,9 Mrd. €. Demgegenüber erreichen bereits mehr als drei Viertel der teilnehmenden Gruppe-2-Institute zum aktuellen Stichtag eine LCR in Höhe von 100 %. Im Mittel liegt die Kennzahl für diese Bankengruppe bei 163,9 %; der damit verbundene Liquiditätsbedarf beträgt 2,2 Mrd. €. Bis 2015 benötigen drei Gruppe-2-Institute zusätzlich 106 Mio. € an liquiden Aktiva, um die Mindestanforderung von 60 % zu erfüllen. Seit Juni 2011 hat sich die Kennziffer beider Institutsgruppen deutlich erhöht, wobei dies sowohl durch einen kontinuierlichen Anstieg der liquiden Aktiva als auch einem Rückgang der Nettozahlungsmittelabflüsse hervorgerufen wird. Ein Teil dieser Veränderung ist auch auf die vom Baseler Ausschuss im Januar 2013 beschlossene Rekalibrierung der LCR zurückzuführen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) der Gruppe-1-Institute beträgt im Mittel 95,5 %. Insgesamt werden noch 88,9 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln benötigt, um eine NSFR von 100 % zu erreichen. Gruppe-2-Institute weisen eine mittlere NSFR von 105,7 % und einen ausstehenden Bedarf an stabilen Refinanzierungsmitteln in Höhe von 15,8 Mrd. € aus. Im Zeitablauf ist für beide Institutsgruppen ein Anstieg der NSFR zu beobachten, der primär durch den Rückgang der erforderlichen stabilen Finanzierungsmittel hervorgerufen wird.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine entsprechende Studie durch.⁴

Zum aktuellen Stichtag basieren die Ergebnisse für die Kapitalquoten, die Kapitaldefinition und die risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) erstmalig auf der europäischen Umsetzung des Baseler Reformpakets (CRR/CRD IV)⁵. Für die Bereiche Leverage Ratio und Liquidität finden weiterhin die Baseler Regelungen Anwendung, da die europäische Umsetzung in diesen Bereichen noch nicht finalisiert wurde.

1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nahmen zum Stichtag 31. Dezember 2013 insgesamt 44 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich acht Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen ca. 35 % der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im vorliegenden Bericht nochmals in große und kleine Institute, die z. B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 1). Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 1,5 Mrd. €.

⁴ Die Regelungen wurden seitens des Baseler Ausschusses in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework (Juli 2009) und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book (Juli 2009);
- Enhancements to the Basel II framework (Juli 2009), welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011);
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring (Dezember 2010);
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement (November 2011);
- Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (Januar 2013).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Des europäischen Parlaments und des Rates über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Tabelle 1: Teilnehmerkreis

	Anzahl der Institute
Gruppe 1	8
darunter: Landesbanken	5
Gruppe 2	36
darunter: Große Institute	11
darunter: Sparkassen	8
darunter: Kreditgenossenschaften	7
darunter: Sonstige	10

1.2 Methodik

Im Basel III-Monitoring werden die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zum jeweiligen Stichtag analysiert. Die Studie berücksichtigt weder die in der Baseler Rahmenvereinbarung vorgesehenen Übergangsbestimmungen noch die Übergangsperiode bis 2021, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise umgesetzt werden. Den folgenden Analysen liegen demzufolge Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen legen zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA fest, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIBs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)⁶ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Die Ergebnisse zu den Eigenkapitalquoten und zur nicht-risikosensitiven Leverage Ratio werden unter der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III dargestellt. Hierdurch wird in der Übergangsperiode die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzt, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis ins Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen wird das Kernkapital durch aufsichtliche Abzugspositionen stärker reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Weiterhin werden die Bestandsschutzregelungen der Kernkapitalinstrumente, welche die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag nicht vollumfänglich erfüllen, nicht angewendet, d. h. diese Kernkapitalinstrumente werden somit nicht angerechnet.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d. h. sie beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich Abweichungen zu den in früheren Berichten aufgeführten Zahlen ergeben.

⁶ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z. B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen häufig Schätzwerte verwendet, wenn die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche zwischen altem und neuen Regelwerk zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Boxplots veranschaulicht. Diese zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Die durchgezogene, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen

2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals sowie der Kapitalabzugspositionen und zum Anderen wurden die Eigenmittelanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Erwartungsgemäß sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (vgl. Tabelle 2). Während beide Institutsgruppen derzeit nach Basel II im Mittel ähnlich hohe Kapitalquoten aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III wesentlich stärker. Im Mittel erfüllen alle Gruppe-1-Institute die Mindestquoten für das harte Kernkapital, das Kernkapital und das Gesamtkapital zum Erhebungsstichtag unter der Annahme der Vollimplementierung von Basel III.

Um den neuen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, haben Gruppe-1-Institute in 2013 signifikante Anstrengungen unternommen, um die Kapitalquoten zu verbessern. Beispielsweise liegt die mittlere Quote des harten Kernkapitals mit 9,4 % bereits zum Erhebungsstichtag deutlich über der Mindestanforderung von 7 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer), die erst ab 2019 einzuhalten ist.

Zusätzliches Kernkapital halten die Gruppe-1-Institute nur in sehr geringem Umfang; daher liegt die mittlere Kernkapitalquote ebenfalls bei 9,4 %. Ergänzungskapital ist dagegen in größerem Umfang vorhanden, so dass sich eine Gesamtkapitalquote von 13,1 % ergibt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige derzeitige Kapitalbestandteile unter Basel III nur noch als Ergänzungskapital anrechenbar sind.

Die Gruppe-2-Institute zeigen durch Einführung von Basel III im Mittel geringere Rückgänge der Kapitalquoten als die Institute der Gruppe 1. Die Quoten für das harte Kernkapital, das Kernkapital sowie das Gesamtkapital liegen unter der Annahme der Vollimplementierung bei 13,4 %, 13,5 % bzw. 15,6 % und somit im Mittel für alle drei Quoten über den Mindestanforderungen (inkl. Kapitalerhaltungspuffer).

Tabelle 2: Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent

	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Gruppe 1	14,9	9,4	15,5	9,4	18,9	13,1
Gruppe 2	15,6	13,4	16,6	13,5	19,7	15,6
Große Gruppe 2	17,5	14,7	18,4	14,8	21,5	16,9
Kleine Gruppe 2	10,2	9,2	11,3	9,4	14,5	11,7

Die Kapitalquoten der Gruppe-2-Institute liegen im Mittel über denen der Gruppe 1, zeigen jedoch eine sehr viel stärkere Streuung als die Quoten der Gruppe-1-Institute. Diese stärkere Streuung ist auf die Heterogenität der Stichprobe, unter anderem aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle, zurückzuführen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Verteilung der regulatorischen Kapitalquoten je Gruppe

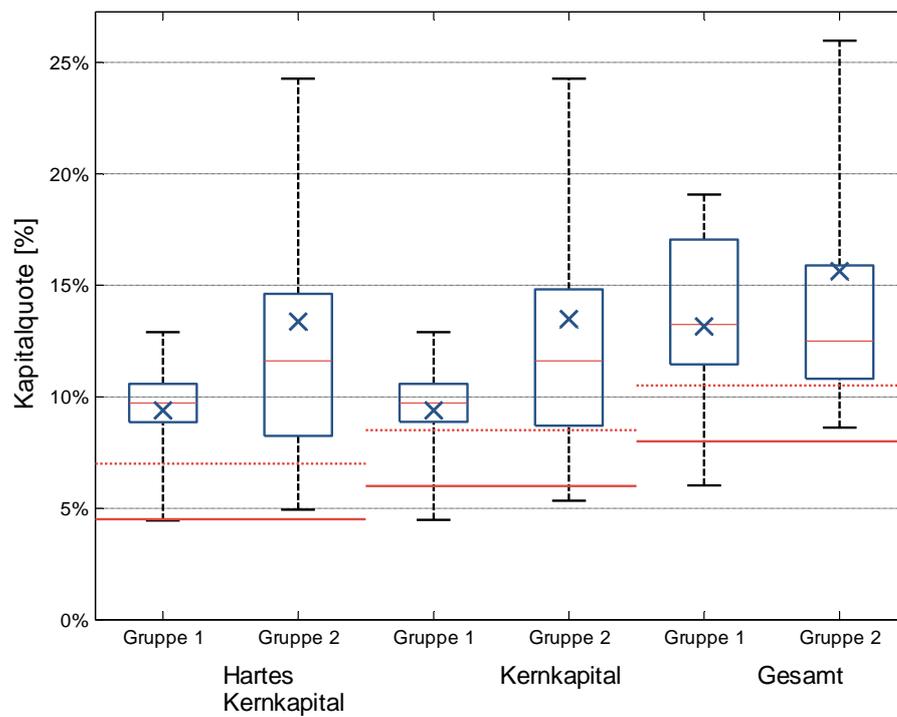


Abbildung 2 zeigt die Mittelwerte der harten Kernkapitalquote im Zeitverlauf seit Juni 2011. Dabei werden nur die Institute einbezogen, die an allen dargestellten Stichtagen am Basel III-Monitoring teilgenommen haben (sog. „konsistente Stichprobe“). Der ansteigende Verlauf der Basel III-Quoten verdeutlicht die bereits erfolgten Anstrengungen der Institute zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen.

Bei den Gruppe-1-Instituten zeigt sich seit Beginn der Datenerhebung ein stabiler Aufwärtstrend der harten Kernkapitalquote. Insbesondere seit Juni 2012 sind verstärkte Anpassungen seitens der Institute zur Erfüllung der Mindestanforderungen zu beobachten. Seit Dezember 2011 zeigt sich auch für die Gruppe 2 ein stabiler Aufwärtstrend, wobei die Mindestanforderungen (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) zu allen Stichtagen im Mittel bereits erfüllt werden.

Abbildung 2: Entwicklung der harten Kernkapitalquote, in Prozent

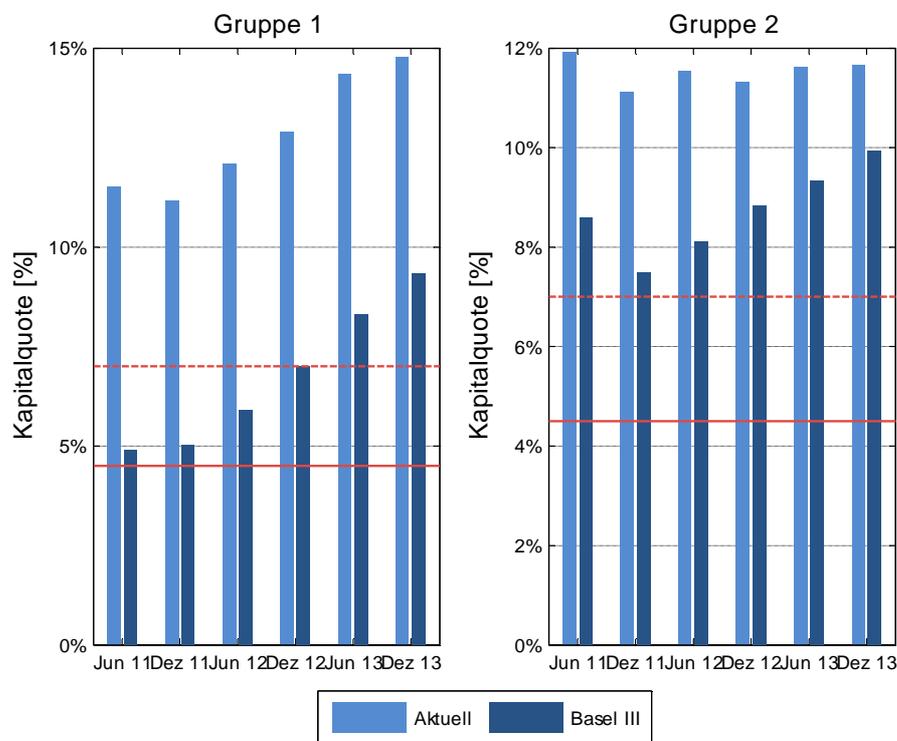
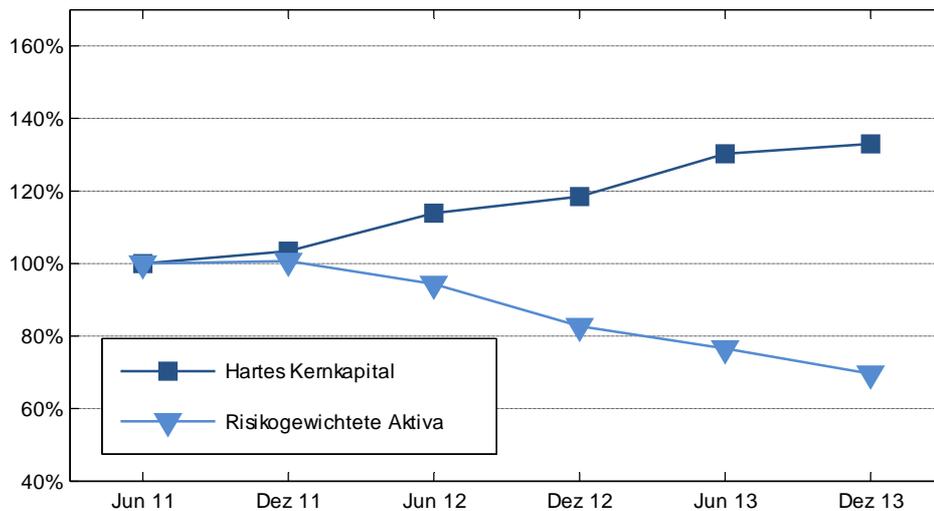


Abbildung 3 und 4 stellen die Entwicklung des harten Kernkapitals als Zähler und der RWA als Nenner der harten Kernkapitalquote gegenüber. Dadurch wird der Einfluss der beiden Treiber auf die Erhöhung der Quote im Zeitablauf verdeutlicht.

Abbildung 3: Entwicklung von hartem Kernkapital und RWA, jeweils gemäß Basel III, im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 1, in Prozent



Seit Beginn der Datenerhebungen zum Basel III-Monitoring hat sich das harte Kernkapital der Gruppe-1-Institute kontinuierlich erhöht. Zum Stichtag 31. Dezember 2013 ist der Bestand an hartem Kernkapital ca. 30 % höher als zu Beginn der Erhebung. Auch für die Gruppe-2-Institute ist ab Dezember 2011 ein stetiger Anstieg zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Stichtag 30. Juni 2011 sanken die RWA (Nenner der Kapitalquote) der Gruppe-1-Institute gemäß Basel III um 30 %. Nach einem Anstieg in der zweiten Jahreshälfte 2011 gehen die RWA im Mittel der Gruppe 2 ebenfalls zurück. Der Rückgang ist aber weniger stark ausgeprägt als bei der Gruppe 1. Zum Jahresende 2013 beträgt die Höhe der RWA ca. 98 % des Ausgangswertes.

Abbildung 4: Entwicklung von hartem Kernkapital und RWA, jeweils gemäß Basel III, im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 2, in Prozent

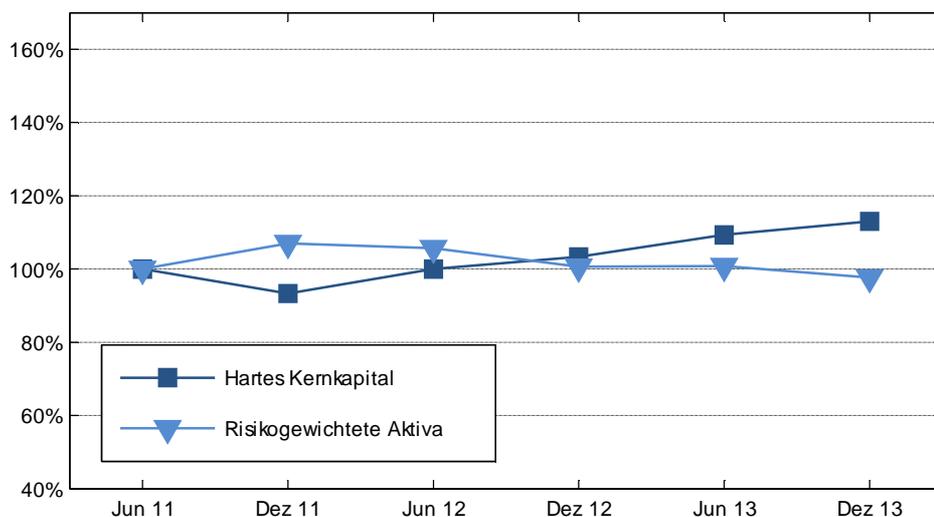
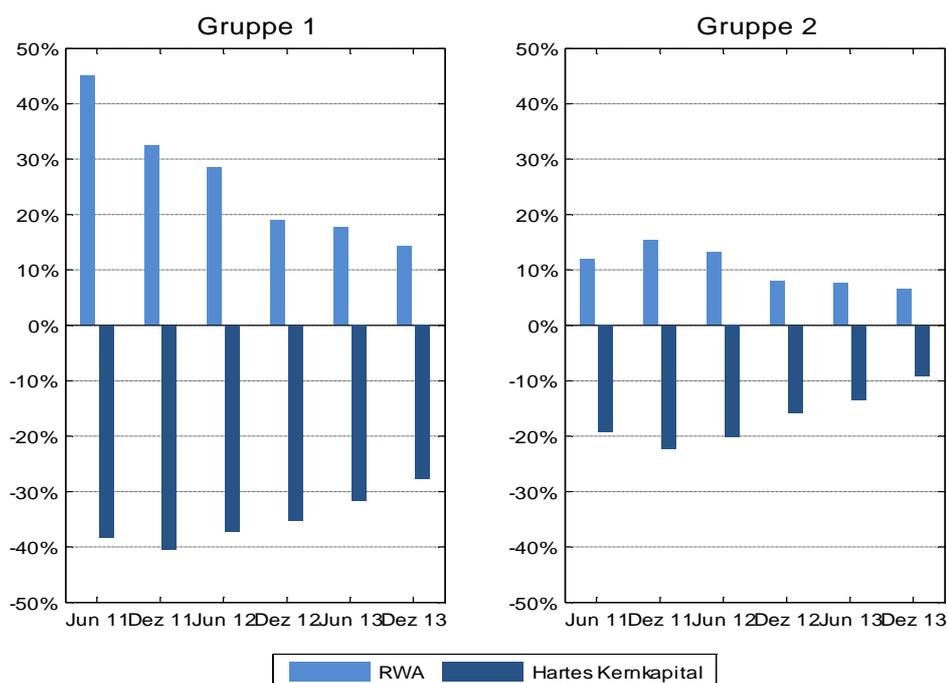


Abbildung 5 beschreibt die Veränderung der RWA und des harten Kernkapitals nach Basel III gegenüber der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelung. Dabei zeigt sich analog zu Abbildung 2, dass sowohl die Institute der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 Anpassungen vornehmen, um die Effekte von Basel III auf das harte Kernkapital und die RWA im Zeitablauf zu mildern. Dazu gehören Maßnahmen wie der Abbau von Positionen, die unter Basel III ein hohes Risikogewicht erhalten sowie von Positionen, die einem Kapitalabzug unterliegen.

Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Gruppe-1-Institute geht der mittlere Anstieg der RWA von 45 % im Juni 2011 kontinuierlich zurück und beträgt im Dezember 2013 noch 14 %. Der Rückgang ist zum Teil auch durch Änderungen im zugrunde liegenden Regelwerk getrieben: Mit der Verschärfung der Eigenmittelanforderung für Wiederverbriefungen und Marktrisikopositionen (Basel II.5) zum Jahresende 2011 gehen die diesbezüglichen RWA-Änderungen nicht mehr in die Vergleichsrechnung ein. Über den Beobachtungszeitraum hinweg verringert sich auch der durch Basel III induzierte Rückgang des harten Kernkapitals von 38 % auf 28 %. Dies liegt einerseits an der höheren Kapitalbasis und einem entsprechend geringeren relativen Einfluss der Kapitalabzugspositionen. Zusätzlich haben sich die Abzugspositionen in einigen Fällen auch absolut gesehen verringert.

Auch bei den Gruppe-2-Instituten geht der mittlere Anstieg der RWA zurück und beträgt am Ende des Beobachtungszeitraumes lediglich noch 6,6 %. Im Gegensatz zu den Gruppe-1-Instituten hat die erstmalige Anwendung der Vorschriften von Basel II.5 zum Jahresende 2011 tendenziell weniger Einfluss auf die Institute der Gruppe 2, da diese in einem geringeren Umfang Wiederverbriefungen bzw. Marktrisikopositionen aufweisen. Analog zu den RWA hat sich der durch Basel III verursachte Rückgang des harten Kernkapitals seit Dezember 2011 kontinuierlich abgeschwächt.

Abbildung 5: Veränderung des harten Kernkapitals bzw. der RWA relativ zum aktuellen Regelwerk, in Prozent



2.2 Kapitalbedarf

Auch wenn die Gruppe-1-Institute im Mittel die Mindestquoten für das harte Kernkapital, das Kernkapital sowie das Gesamtkapital unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und unter der Annahme der vollständigen Implementierung von Basel III bereits erfüllen, besteht insgesamt noch ein Bedarf an hartem Kernkapital in Höhe von 2,5 Mrd. € zur Erfüllung der Mindestanforderung von 7 % (vgl. Tabelle 3). Zur Erfüllung der Kernkapitalquote werden 6,5 Mrd. € und zur Erfüllung der Gesamtkapitalquote insgesamt 7,2 Mrd. € benötigt. In diesen Zahlen ist der Kapitalzuschlag für global systemrelevante Institute bereits berücksichtigt.

Tabelle 3: Kapitalbedarf (in Mrd. €) bei vollständiger Implementierung von Basel III inkl. Puffer (nach Auslaufen der Übergangsregelungen)

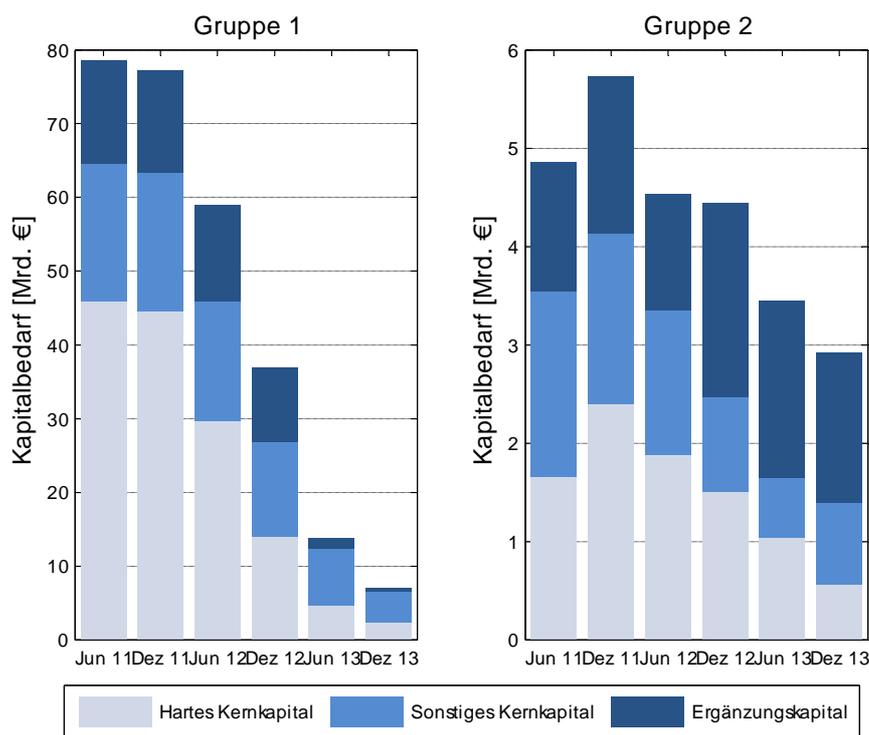
	Hartes Kernkapital 7 %	Kernkapital 8,5 %	Gesamtkapital 10,5 %
Gruppe 1	2,5	6,5	7,2
Gruppe 2	0,6	1,5	3,1
Große Gruppe 2	-	0,6	2,1
Kleine Gruppe 2	0,6	0,8	1,0

Die berücksichtigten Institute der Gruppe 2 benötigen, trotz der im Mittel hohen Kapitalquoten gemäß Basel III, noch 0,6 Mrd. € hartes Kernkapital, 1,5 Mrd. € Kernkapital und 3,1 Mrd. € Gesamtkapital, um vollumfänglich die geforderten Kapitalquoten zu erfüllen. Dabei zeigt sich, dass der Bedarf an hartem Kernkapital und sonstigem Kernkapital mehrheitlich bei den kleinen Instituten der Gruppe 2 besteht. Der Bedarf an Ergänzungskapital ist hingegen stärker von den großen Gruppe-2-Instituten getrieben.

Während Tabelle 3 den Kapitalbedarf zum Stichtag 31. Dezember 2013 zeigt, wird in Abbildung 6 die Entwicklung des Kapitalbedarfs seit Juni 2011 dargestellt.

Der Bedarf an hartem Kernkapital der Gruppe-1-Institute ist seit Juni 2011 um ca. 95 % zurückgegangen (siehe Abbildung 6). Dies belegt die Anstrengungen der Institute, die regulatorischen Eigenmittelanforderungen bereits vor dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung von Basel III zu erfüllen. Insbesondere in 2013 wurden verstärkt Maßnahmen unternommen, um den Kapitalbedarf zu senken. So verringerte sich der Bedarf an hartem Kernkapital in diesem Zeitraum von 14 Mrd. € auf 2,5 Mrd. €. Auch der Bedarf an sonstigem Kernkapital und Ergänzungskapital sank deutlich. Von dem ursprünglichen Gesamtkapitalbedarf in Höhe von 78 Mrd. EUR verbleiben zum Jahresende 2013 lediglich noch 7 Mrd. €.

Abbildung 6: Entwicklung des Kapitalbedarfs bei vollständiger Implementierung von Basel III, in Mrd. €



Im Gegensatz zur Gruppe 1 ist der Kapitalbedarf der Gruppe-2-Institute durch den geringeren Abdeckungsgrad innerhalb der Gruppe nicht als repräsentativ anzusehen. Allerdings lässt sich auch hier erkennen, dass die Institute frühzeitig die Eigenmittelanforderungen bei Vollimplementierung von Basel III erfüllen möchten, da große Fortschritte beim Abbau des Kapitalbedarfs zu erkennen sind. Beispielsweise verzeichnen die teilnehmenden Gruppe-2-Institute seit Dezember 2011 einen Rückgang des Bedarfs an hartem Kernkapital um 1,8 Mrd. € auf 0,6 Mrd. €.

Tabelle 4 zeigt den Bedarf an Kernkapital, der sich aus der Summe des Bedarfs aus den risikobasierten Eigenmittelanforderungen und dem aus der Leverage Ratio resultierenden Kernkapitalbedarf ergibt. Es wird ersichtlich, dass insbesondere für die Gruppe 1 die Gesamthöhe des Kapitalbedarfs durch den Kapitalbedarf zur Erfüllung der Leverage Ratio getrieben wird (vgl. auch Tabelle 9 im Abschnitt zur Leverage Ratio).

Tabelle 4: Gesamtbedarf an Kernkapital zur Erfüllung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen sowie der Verschuldungskennziffer (in Mrd. €)

	6 % risikobasierte Mindestquote + 3 % Leverage Ratio	8,5 % risikobasierte Mindestquote ⁷ + 3 % Leverage Ratio
Gruppe 1	18,5	18,5
Gruppe 2	2,7	3,5
Große Gruppe 2	1,6	1,9
Kleine Gruppe 2	1,1	1,5

⁷ Zuzüglich Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute.

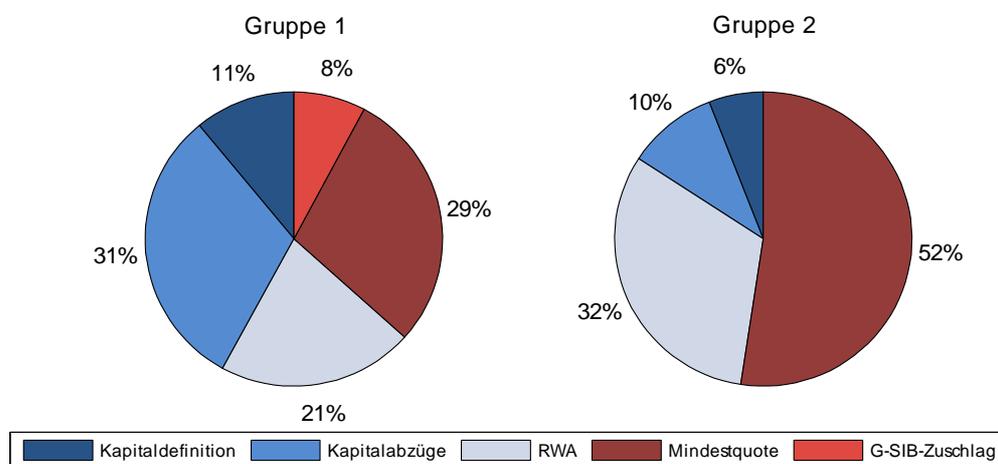
2.3 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Auswirkungen von Basel III auf die Kapitalquoten lassen sich den folgenden fünf Treibern zuordnen:

- der Neudefinition des anrechenbaren Kapitals,
- Veränderungen im Hinblick auf Kapitalabzüge,
- Änderungen in der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA),
- Anhebung der Mindestquoten für das regulatorische Eigenkapital, sowie
- Anhebung der Mindestquoten für systemrelevante Institute (G-SIB-Zuschlag).

Während in den nachfolgenden Abschnitten die Auswirkungen der Treiber getrennt voneinander untersucht werden, stellt dieser Abschnitt ein Gesamtmaß vor, das alle fünf Treiber in derselben Maßeinheit zusammenführt. Damit wird eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Einflussfaktoren möglich. Als Messgröße für die Gesamtwirkung der Basel III-Eigenkapitalreformen wird die Veränderung des Kapitalpuffers beim Übergang vom aktuellen Regelwerk (Basel II.5) zu Basel III herangezogen, den eine Bank in hartem Kernkapital über der Mindestquote von 2 %⁸ (Basel II.5) bzw. 4,5 % (Basel III) hält.⁹ Abbildung 7 zeigt die relative Aufteilung dieses Gesamtmaßes in die einzelnen Komponenten.

Abbildung 7: Beiträge der einzelnen Treiber zur Änderung des gehaltenen Kapitalpuffers für das harte Kernkapital, in Prozent



⁸ Unter Basel II ist der Begriff „hartes Kernkapital“ nicht definiert; aus diesem Grund wird als Hilfsgröße das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital verwendet. Als regulatorische Mindestquote wird hierbei 2 % unterstellt.

⁹ Beispiel: Bei einer harten Kernkapitalquote von 10 % würde der Kapitalerhaltungspuffer unter Berücksichtigung der Mindestquote von 2 % (Basel II.5) acht Prozentpunkte betragen. Nach Implementierung der neuen Basel III-Regelungen (Mindestquote von 4,5 %) und unter der Annahme, dass die harte Kernkapitalquote der Bank nun 7 % beträgt, würde sich der Kapitalerhaltungspuffer auf 2,5 % verringern. Der von den vier Treibern ausgelöste Rückgang des Kapitalerhaltungspuffers (Gesamtwirkung) beträgt für diese Bank somit 5,5 Prozentpunkte.

Bei den Gruppe-1-Instituten bewirken die Kapitalabzugspositionen etwa ein Drittel der Änderung des gehaltenen Puffers an hartem Kernkapital. Die Erhöhung der Mindestquote und die verschärften Regeln zur Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge tragen zu 29 % bzw. 21 % zur Senkung des Kapitalpuffers bei. Die Änderung der Kapitaldefinition und der G-SIB-Zuschlag haben mit 11 % bzw. 8 % den geringsten Einfluss.

Da bei den Gruppe-2-Instituten der Puffer weniger stark zurückgeht als bei der Gruppe 1, trägt hier die Erhöhung der Mindestquote zu 52 % zu der Änderung bei. Desweiteren tragen die Erhöhung der RWA und die Kapitalabzugspositionen zu 32 % bzw. 10 % zur Änderung des Kapitalpuffers bei. Die Änderung der Kapitaldefinition hat bei den Gruppe-2-Banken nahezu keinen Einfluss (6 %).

3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

Das harte Kernkapital der deutschen Gruppe-1-Institute sinkt durch Einführung von Basel III von ca. 134 Mrd. € auf 96 Mrd. € und somit um etwa 28 %. Die betrachteten Gruppe-2-Institute sind weniger stark betroffen: Das harte Kernkapital sinkt um etwa 5 % von 56,7 Mrd. € auf 53,7 Mrd. € (vgl. Tabelle 5).

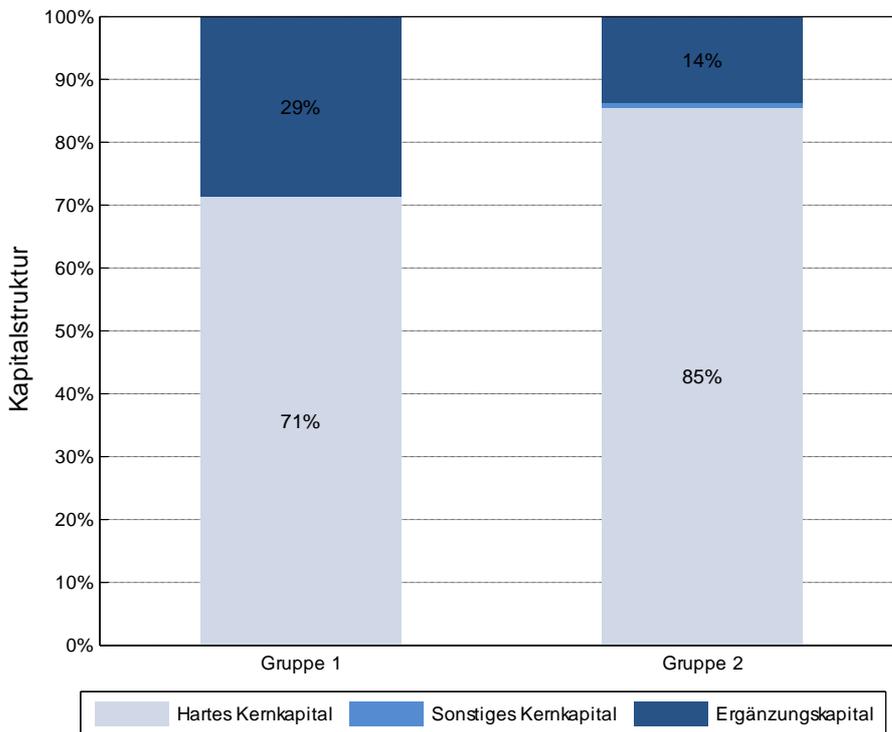
Tabelle 5: Änderung des anrechenbaren Kapitals in Prozentpunkten

	Hartes Kernkapital unter Basel II in Mrd. Euro	Hartes Kernkapital unter Basel III in Mrd. Euro	Veränderung des harten Kernkapitals in Prozent
Gruppe 1	133,9	96,4	-28,0
Gruppe 2	56,7	53,7	-5,3
Große Gruppe 2	47,2	45,0	-4,6
Kleine Gruppe 2	9,5	8,7	-9,0

Unter Annahme der Vollimplementierung von Basel III bestehen die Eigenmittel sowohl bei den Gruppe-1-Instituten (71 %) als auch den Gruppe-2-Instituten (85 %) zum größten Teil aus hartem Kernkapital (vgl. Abbildung 8), während sonstiges Kernkapital nahezu nicht vorhanden ist. Der Anteil an Ergänzungskapital liegt bei den Gruppe-1-Instituten bei 29 % (Gruppe 2: 14 %).

Der geringe Bestand an sonstigem Kernkapital ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Institute die Mindestanforderungen für das Kernkapital häufig bereits bei alleiniger Berücksichtigung des harten Kernkapitals erfüllt. Die Präferenz der Institute für die Verwendung von hartem Kernkapitalinstrumenten kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass diese Mittel andere Kapitalinstrumente vollständig substituieren können. Darüber hinaus steht die Erfüllung der Mindestquote für das harte Kernkapital derzeit bei den Instituten und der Bankenaufsicht stärker im Fokus. Beispielsweise führen EZB und EBA derzeit gemeinsam einen Banken-Stresstest durch, der einen starken Einbruch sowohl im finanz- als auch gesamtwirtschaftlichen Umfeld im adversen Szenario unterstellt und eine Mindestquote für das harte Kernkapital im Stressfall vorsieht.

Abbildung 8: Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel gemäß Basel III, in Prozent



3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene, vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u.a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 27 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (vgl. Tabelle 6). Für die Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (9 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen erwartungsgemäß große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten haben die Abzüge für Firmenwerte und immaterielle Vermögensgegenstände mit mehr als 45 % der gesamten Kapitalabzüge gefolgt von Abzügen für Ansprüche aus latenten Steuern (13 % der gesamten Abzüge) den größten Einfluss. Die Abzugspositionen der Gruppe-2-Institute werden maßgeblich von Abzügen für Finanzbeteiligungen (etwas über 50 % der Abzugspositionen) bestimmt. Abzüge für Firmenwerte und immaterielle Vermögensgegenstände machen 20 % der Abzüge aus.

Tabelle 6: Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen

	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb	Sonstige
Gruppe 1	-26,7	-8,5	-3,6	-3,7	-1,8	-	-1,8	-2,1	-5,2
Gruppe 2	-9,3	-1,0	-0,8	-0,1	-4,7	-	-0,3	-0,7	-1,7
Große Gruppe 2	-8,7	-1,1	-0,9	-0,1	-4,2	-	-0,2	-0,8	-1,4
Kleine Gruppe 2	-12,3	-0,7	-0,5	-0,2	-7,3	-	-0,6	-	-3,0

4 Änderung der risikogewichteten Positionsbeträge

Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen und in Tabelle 7 dargestellt sind:

- **Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (Artikel 48 Absatz 4 CRR) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- **„Credit Value Adjustment“ (CVA):** Hierbei werden die Auswirkungen der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen abgebildet.

- **Sonstige:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gilt eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Ferner werden veränderte Wertschwankungsfaktoren bei Verwendung von Verbriefungen als Kredit-sicherheiten berücksichtigt. Darüber hinaus werden hier die Eigenmittelanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten berücksichtigt.

4.1 Gesamtänderung der RWA

Die Änderung der RWA für die Gruppe-1-Institute beträgt im Mittel 14,2 % (vgl. Tabelle 7). Die RWA der Gruppe 2 steigen im Mittel um 10,7 % an. Erwartungsgemäß zeigt sich für die Gruppe 1 eine geringere Streuung der Ergebnisse als bei der heterogeneren Stichprobe der Gruppe 2 (vgl. Abbildung 9). Dabei werden die Ergebnisse der Gruppe 2 maßgeblich von den großen Instituten beeinflusst: Bezieht man letztere nicht mit ein, so liegt der RWA-Anstieg der Gruppe 2 bei lediglich 1,4 %.

Abbildung 9: Veränderung der RWA im Vergleich zu Basel II.5

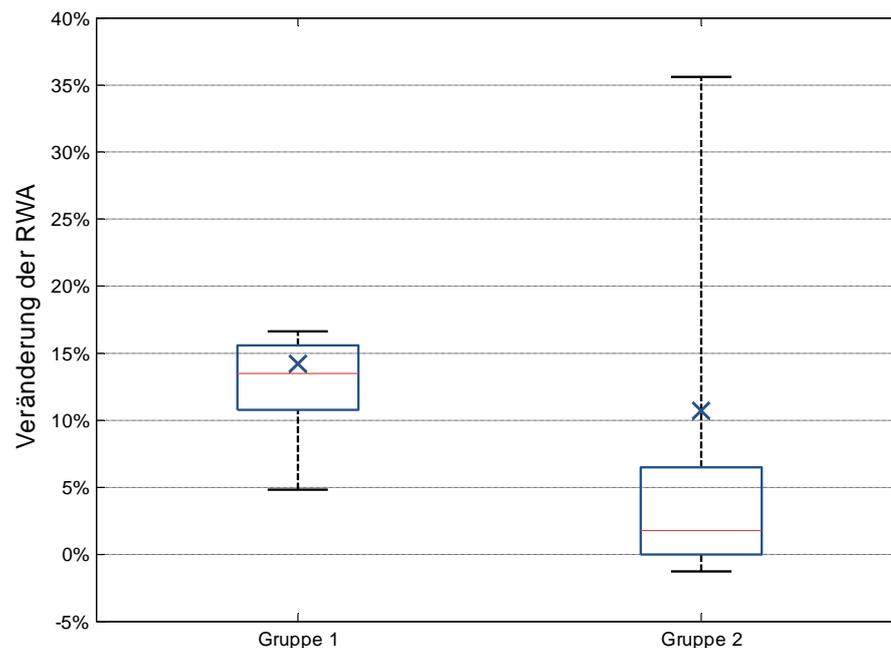


Tabelle 7 gliedert den Gesamteffekt in die einzelnen Komponenten des Basel III-Regelwerks, die einen Anstieg der RWA bedingen. Den stärksten Einfluss auf den gesamten Anstieg (14,2 %) hat im Mittel die Änderung der RWA aufgrund der überarbeiteten Eigenkapitaldefinition mit 6,6 %. Die Einführung der Eigenmittelanforderungen für die CVA und sonstige Positionen (u. a. eine erhöhte Asset-Korrelation gegenüber bestimmten Finanzinstituten) tragen im Mittel jeweils 3,8 % bei.

Bei den Instituten der Gruppe 2 verursachen die sonstigen Positionen mit im Mittel 4,7 % den größten Beitrag zum Anstieg der Eigenmittelanforderungen. Die Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition und die CVA- Eigenmittelanforderungen tragen mit 4,3 % bzw. 1,7 % zum Anstieg der RWA bei.

Tabelle 7: Veränderung der RWA relativ zu Basel II.5, in Prozent

	Anteil RWA (aktuell)	Gesamt-RWA in Mrd. Euro	Gesamtveränderung in %	Eigenkapitaldefinition			CVA	Sonstige
				50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige		
Gruppe 1	100,0	899,9	14,2	4,4	3,4	-1,2	3,8	3,8
Gruppe 2	100,0	362,7	10,7	2,1	2,8	-0,6	1,7	4,7
Große Gruppe 2	74,3	269,6	13,9	2,9	3,3	-0,5	1,9	6,3
Kleine Gruppe 2	25,7	93,1	1,4	-	1,4	-0,9	0,9	-0,1

4.2 Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko berücksichtigt und decken Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab. Institute wenden zur Berechnung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 8 zeigt den Einfluss dieser Eigenmittelanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Eigenmittelanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 3,8 %. Bei der Gruppe 1 verwendet ein Teil der Institute den fortgeschrittenen Ansatz zur Berechnung; insgesamt trägt dieser Ansatz stärker zum Anstieg der Eigenmittelanforderungen bei als der Standardansatz.

Von den einbezogenen Instituten der Gruppe 2 haben 21 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen CVA-Eigenmittelanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 1,8 % zu beobachten. Alle Institute dieser Gruppe nutzen den Standardansatz.

Tabelle 8: Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenmittelanforderung, in Prozent

	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs Gesamt RWA	davon	
		Standardansatz	Fortg. Ansatz		Standardansatz	Fortg. Ansatz
Gruppe 1	4,8	1,9	3,0	3,8	1,5	2,3
Gruppe 2	2,0	2,0	-	1,8	1,8	-
Große Gruppe 2	2,1	2,1	-	1,9	1,9	-
Kleine Gruppe 2	1,4	1,4	-	1,3	1,3	-

5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) soll als nicht-risikosensitive Kennzahl eine übermäßige Verschuldung von Banken begrenzen und in der Funktion eines „Backstop“ die risikobasierten Kapitalquoten ergänzen, indem sie als Absicherung gegen Risiken und Schätzfehler aus den risikobasierten Modellen fungiert.

Die Leverage Ratio wird als Quotient aus Kernkapital (Zähler) und Exposure („Engagementmessgröße“ als Nenner) berechnet. Eine geringe Kennziffer geht demnach mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Als vorläufige Zielquote wurde ein Wert i. H. v. 3,0 % festgelegt. Demzufolge darf sich eine Bank nur um das 33,3 fache ihres Kernkapitalbestandes verschulden. Im Januar 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die neue Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen, welche die Regelungen des ursprünglichen Basel-III-Rahmenwerks ersetzen. Die finale Ausgestaltung und die Kalibrierung der Kennzahl stehen jedoch unter dem Vorbehalt der bis 2017 laufenden Analysephase. Insbesondere die genaue Einordnung innerhalb des bankenaufsichtlichen 3-Säulen-Konzepts, die Anpassung der Kalibrierung der Leverage Ratio zur Schaffung eines internationalen „level playing fields“ und zur angemessenen Berücksichtigung unterschiedlicher Geschäftsmodelle von Instituten sowie die Interaktion mit den risikobasierten Kapitalquoten sind Gegenstand von Untersuchungen.

Die Ergebnisse zur Leverage Ratio werden unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III dargestellt. Daher könnte die Höhe des derzeit verfügbaren Eigenkapitals unterschätzt werden, da die bis ins Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen wird das Kernkapital stärker durch aufsichtliche Abzugspositionen reduziert als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Weiterhin werden die Bestandsschutzregelungen für Kernkapitalinstrumente, welche die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag nicht vollumfänglich erfüllen, nicht angewandt, d. h. diese Kernkapitalinstrumente werden somit nicht angerechnet.

Unter Verwendung der Kernkapitaldefinition nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 2,7 % (Gruppe-2-Institute: 4,9 %; Tabelle 9). Lediglich zwei Institute der Gruppe 1 und sieben Gruppe-2-Institute erreichen zum Erhebungsstichtag noch nicht den vorläufigen Zielwert von 3,0 %. Der verbleibende Kernkapitalbedarf zur Erfüllung einer solchen Quote beträgt 18,5 Mrd. € für Gruppe 1 und 2,6 Mrd. € für Gruppe 2.

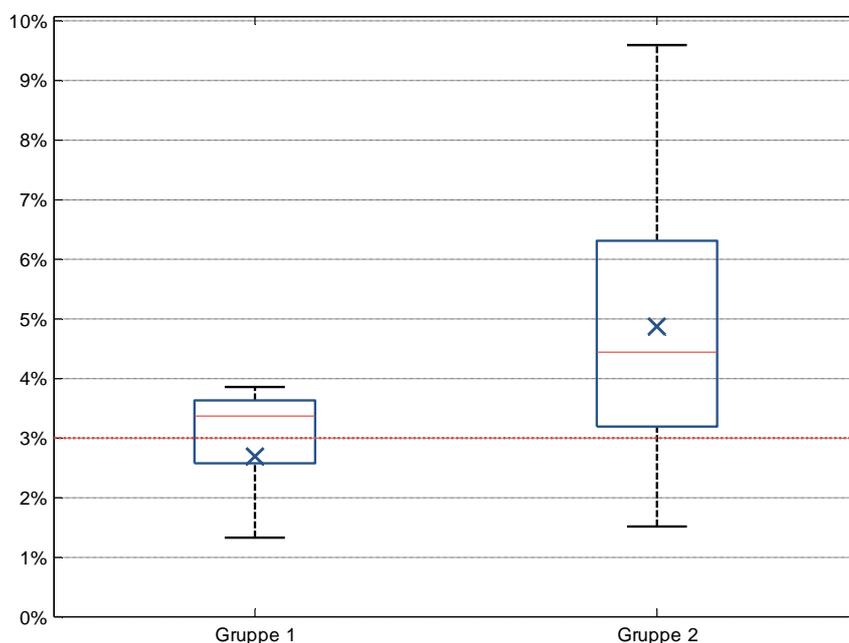
Tabelle 9: Leverage Ratio unter Basel III und Kernkapitalbedarf zur Erfüllung der vorläufigen Mindestquote i.H.v. 3,0 %

	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	2,7	18,5
Gruppe 2	4,9	2,6
Große Gruppe 2	5,2	1,6
Kleine Gruppe 2	3,6	1,0

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Leverage Ratio je Bankgruppe. Die horizontal verlaufende, gestrichelte rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert von 3,0 %, während die roten Linien innerhalb der Boxplots den jeweiligen Median der Verteilung repräsentieren. Der gewichtete Mittelwert ist als „x“ dargestellt. Weitere methodische Hintergrundinformationen sind in Abschnitt 1 zu finden.

Im Mittel liegt die Leverage Ratio für Gruppe-2-Institute deutlich höher als für Gruppe 1, wobei große Gruppe-2-Institute das Ergebnis maßgeblich beeinflussen (durchschnittlich 5,2 %; kleine Gruppe 2: 3,6 %). Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kennziffern für die aufgrund z. T. sehr unterschiedlicher Geschäftsmodelle heterogene Gruppe 2 allerdings deutlich stärker als in Gruppe 1.

Abbildung 10: Leverage Ratio gemäß Basel III pro Bankgruppe, in Prozent

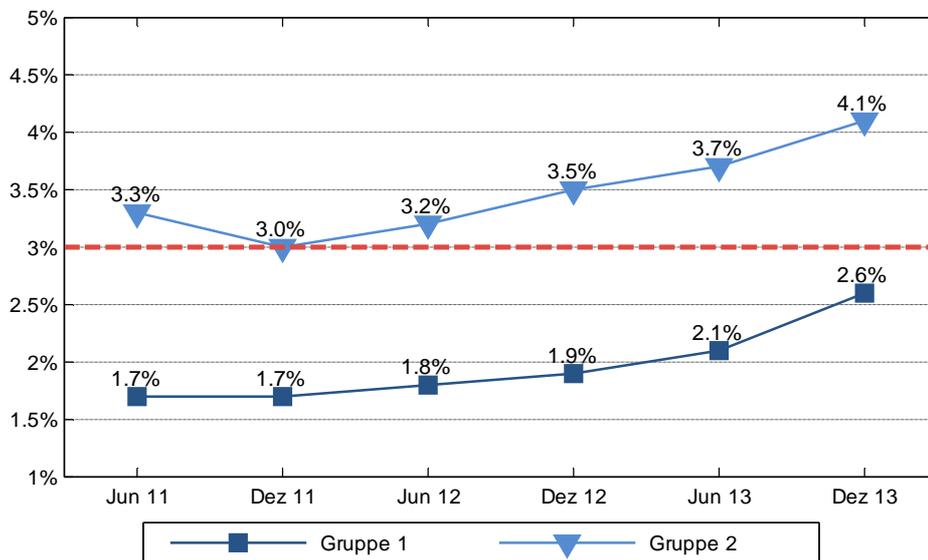


Die folgende Abbildung 11 basiert auf einer konsistenten Stichprobe, d. h. die Darstellung ist auf diejenigen Institute beschränkt, die zu allen angegebenen Stichtagen der Zeitreihe entsprechende Daten geliefert haben. Zu beachten ist, dass die in Abbildung 11 dargestellten Quoten die zum jeweiligen Stichtag geltende Berechnungsmethodik reflektieren. Im Zeitablauf änderten sich einige Details der Berechnungsregeln für die Leverage Ratio. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat sich zwar erst im Januar 2014 auf ein neues Rahmenwerk verständigt, diese neuen Regelungen werden jedoch bereits in den zum Stichtag 31.12.2013 erhobenen Daten widerspiegelt.

Im Zeitverlauf zeigt sich für Gruppe 1 ein Aufwärtstrend, der seit Dezember 2011 anhält (von 1,7 % auf 2,6 %). Dennoch liegt die Leverage Ratio im Durchschnitt noch unter der vorläufigen Zielmarke von 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf in Gruppe 1 hat sich seit Beginn der Zeitreihe (Juni 2011) von 49,6 Mrd. € um 62,7 % verringert und würde bei Einführung einer 3,0 %-igen Leverage Ratio derzeit noch 18,5 Mrd. € betragen.

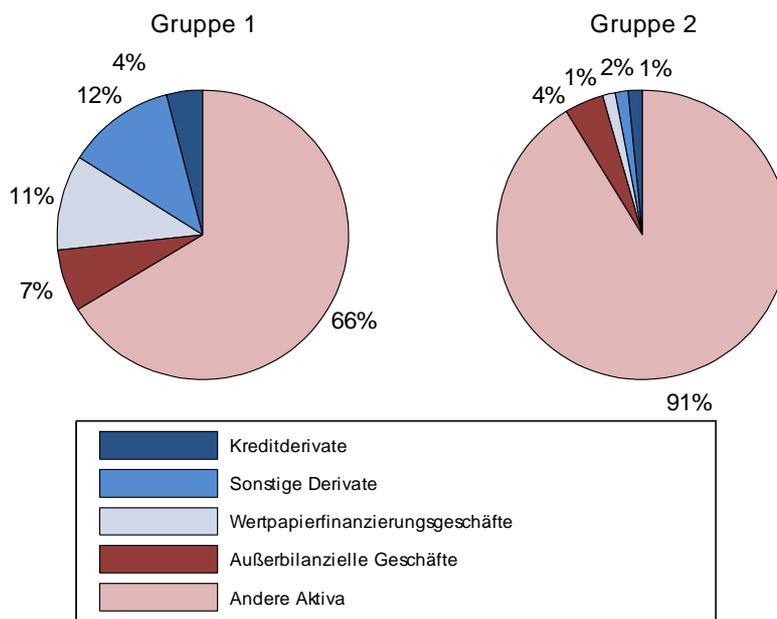
Für Gruppe-2-Institute ist die Kennziffer ebenfalls seit Dezember 2011 von 3,0 % kontinuierlich auf 4,1 % gestiegen und liegt fortwährend über der vorläufigen Zielquote. Der verbleibende Kernkapitalbedarf hat sich im gleichen Zeitraum von 6,3 Mrd. € auf 2,3 Mrd. € verringert.

Abbildung 11: Entwicklung der Leverage Ratio, in Prozent



In der folgenden Abbildung wird die Zusammensetzung der Engagementmessgröße je Bankengruppe gezeigt. Die sonstigen Aktiva machen mit 66 % in Gruppe 1 bzw. 91 % in Gruppe 2 den größten Teil des Exposures aus. Für Gruppe 1 haben derivative Geschäfte aggregiert einen Anteil von 16 % (ein Viertel hiervon entfällt auf die besondere Berücksichtigung der Nominalwerte von Kreditderivaten). Wertpapierfinanzierungsgeschäfte stellen 11 % der Engagementmessgröße von Gruppe 1 dar, andere außerbilanzielle Geschäfte repräsentieren mit 7 % den geringsten Part (Gruppe 2: außerbilanzielle Geschäfte 4 %; derivative Geschäfte 3 % und 1 % durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte).

Abbildung 12: Zusammensetzung der Engagementmessgröße, in Prozent



Die Leverage Ratio soll den risikobasierten Ansatz ergänzen, nicht aber seine positiven Anreizeffekte beeinträchtigen. Deshalb wird die Interaktion der Verschuldungsquote mit den risikobasierten Kennziffern intensiv beobachtet. Abbildung 13 zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von RWA zur Engagementmessgröße. Die roten Linien kennzeichnen jeweils den Wert, bei welchem die Mindestanforderung an das Kernkapital aufgrund der risikobasierten Quote i. H. v. 6,0 % bzw. 8,5 % (Mindestquote inklusive Kapitalerhaltungspuffer) und angesichts der vorläufigen Zielquote von 3,0 % für die Leverage Ratio genau gleich wären ($3 / 6 = 50,0 \%$ bzw. $3 / 8,5 = 35,3 \%$). Oberhalb dieser Linien sind die jeweiligen risikobasierten Anforderungen höher, wohingegen unterhalb der Marken die Leverage Ratio den höheren Bedarf an die Kernkapitalausstattung generieren würde.

Das Verhältnis von RWA zur Engagementmessgröße ist für Gruppe-1-Institute von Juni 2011 bis Juni 2013 deutlich (um 8,9 Prozentpunkte) gesunken. Haupttreiber dieser Entwicklung war der signifikante Rückgang der RWA um 23,4 %, während das Exposure in diesem Zeitraum nahezu gleich blieb (nur moderate Erhöhung um 3,4 %). In der letzten Erhebungsperiode erhöhte sich die Quote aufgrund der Neudefinition der Berechnungsmethodik für die Engagementmessgröße wieder auf 28,0 %.

Für Gruppe 1 liegt das Verhältnis der beiden Größen über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg unterhalb von beiden roten Linien. Im Falle eines Mindestwertes von 3,0 % würde daher die nicht-risikosensitive Leverage Ratio im Durchschnitt eine höhere Kernkapitalausstattung als die jeweilige Kernkapitalquote erfordern (siehe auch Tabelle 10). Für Gruppe 2 hat sich das Verhältnis zwischen RWA und Engagementmessgröße zwischen Juni 2011 und Dezember 2013 leicht erhöht (um 3,6 Prozentpunkte von 36,6 % auf 40,2 %). An allen Stichtagen lag die Kennzahl oberhalb der rot gestrichelten 35,3 %-Linie, was bedeutet, dass die risikobasierte Eigenmittelanforderung von 8,5 % höher ist als die Anforderung einer Leverage Ratio von 3,0 %.

Abbildung 13: Verhältnis der RWA zum Nenner der Leverage Ratio

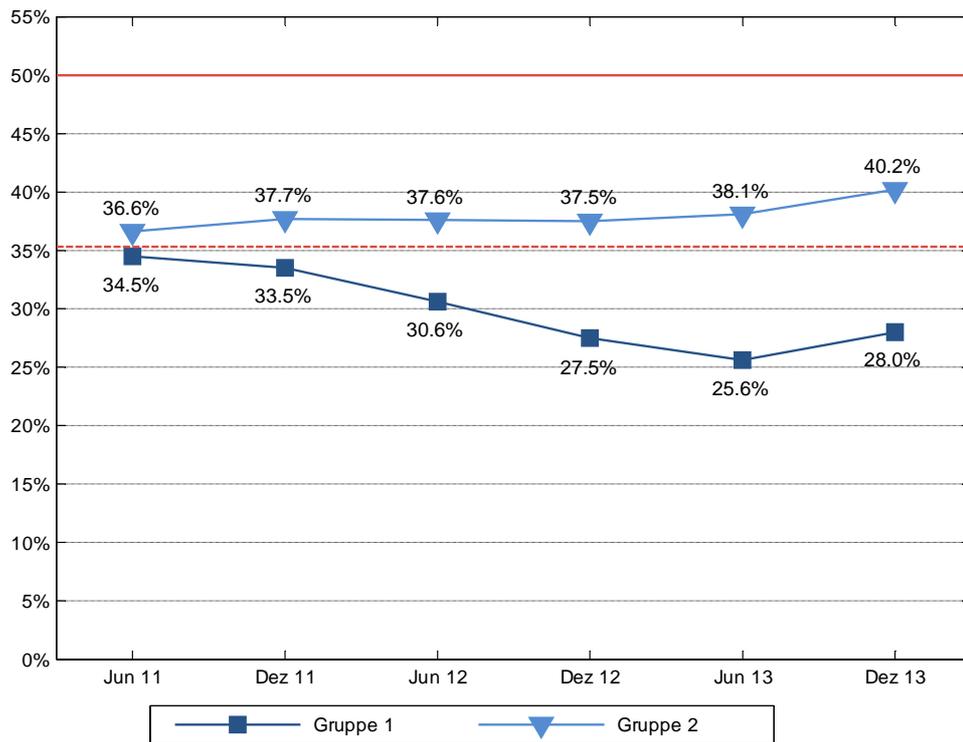


Tabelle 10 veranschaulicht, wie die Leverage Ratio im Mittel ausfallen würde, wenn die Institute die risikobasierten Kernkapitalquoten von 6,0 % bzw. 8,5 %, zuzüglich individuellem Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute durch Aufstockung ihres Kernkapitals bereits vollständig erfüllt hätten. Daneben wird der verbleibende Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, der zusätzlich aufgrund des vorläufigen Zielwertes von 3,0 % für die Leverage Ratio noch anfallen würde.

Tabelle 10: Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio (nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)

	Kernkapitalquote von 6 %		Kernkapitalquote von 8,5 % ¹⁰	
	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	2,7	17,0	2,9	12,0
Gruppe 2	4,9	2,5	5,0	2,0
Große Gruppe 2	5,2	1,6	5,3	1,3
Kleine Gruppe 2	3,7	0,9	4,0	0,7

Bei Erfüllung der Kernkapitalquote von 8,5 % würden Gruppe-1-Institute im Durchschnitt eine Leverage Ratio von 2,9 % erzielen und dabei noch zusätzlich 12,0 Mrd. € an Kernkapital für das Erreichen einer Verschuldungsquote von 3,0 % benötigen (nach Erfüllung der 8,5 % Kernkapitalquote

¹⁰ Zuzüglich Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute.

zusätzlicher Kernkapitalbedarf von 2,0 Mrd. € bei einer Leverage Ratio von 5,0 % in Gruppe 2). Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Zahlen, dass einerseits die Markterwartungen die Einhaltung einer Leverage Ratio von mehr als 3,0 % erfordern, andererseits jedoch auch die tatsächlich einzuhaltenden risikobasierten Eigenmittelanforderungen aufgrund von Markterwartungen und ggf. des G-SIB Zuschlags höher als 6,0 % bzw. 8,5 % ausfallen dürften.

6 Liquiditätskennziffern

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

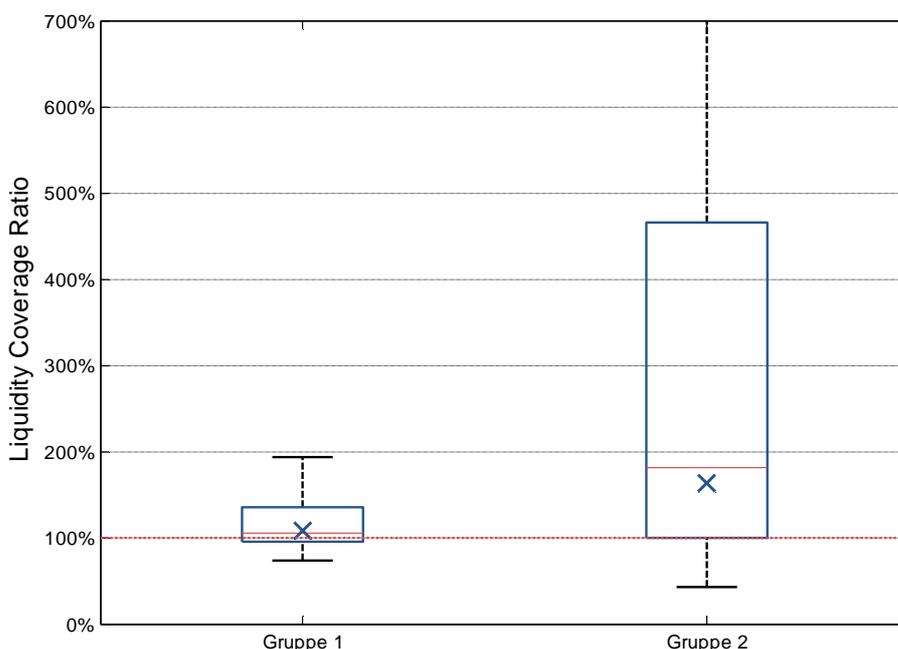
6.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

LCR und Liquiditätsbedarf

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“), um die in einem 30-tägigen Stress-Szenario auftretenden Nettozahlungsmittelabflüsse abzudecken. Die LCR wird ab 2015 stufenweise als Mindeststandard eingeführt: Zum 1. Januar 2015 beträgt die Mindestanforderung 60 % und steigt jährlich um 10 Prozentpunkte bis auf 100 % zum 1. Januar 2019. Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf der im Januar 2013 von der Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) veröffentlichten überarbeiteten Formulierung der LCR. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und der Änderung von Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen.

Gruppe-1-Institute weisen zum Stichtag Dezember 2013 im Mittel eine LCR von 108,6 % aus und benötigen aggregiert 7,9 Mrd. € an zusätzlichen liquiden Aktiva, um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erfüllen. Die 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % wird bereits von allen Instituten dieser Gruppe erfüllt (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14: Verteilung der LCR pro Bankengruppe, in Prozent



Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer LCR von 163,9 % im Mittel bereits deutlich die Mindestanforderung. Jedoch streut die Kennziffer auf Einzelinstitutsebene, insbesondere verursacht durch die Heterogenität der in die Stichprobe einbezogenen Institute, erheblich. Die Mindestquote von 100 % wird bereits von mehr als drei Viertel aller Gruppe-2-Institute erreicht. Institute mit einer Kennziffer von weniger als 100 % benötigen insgesamt noch 2,2 Mrd. € an liquiden Aktiva um die Liquiditätsanforderung in 2019 zu erfüllen.

In der europäischen Umsetzung von Basel III, der CRD IV bzw. der CRR, ist nach aktuellem Regeltext (Art. 460(2) CRR) eine Mindestquote von 100 % bereits zum 1. Januar 2018 vorgesehen. Tabelle 11 zeigt den erforderlichen Liquiditätsbedarf unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestquote. Drei (Gruppe-2-)Institute weisen eine Kennziffer unterhalb der im Jahr 2015 geltenden Mindestanforderung von 60 % aus und benötigen liquide Aktiva in Höhe von 106 Mio. €, um die LCR zu erfüllen.

Tabelle 11: LCR und Liquiditätsbedarf je Implementierungszeitpunkt (Art. 460(2) CRR)

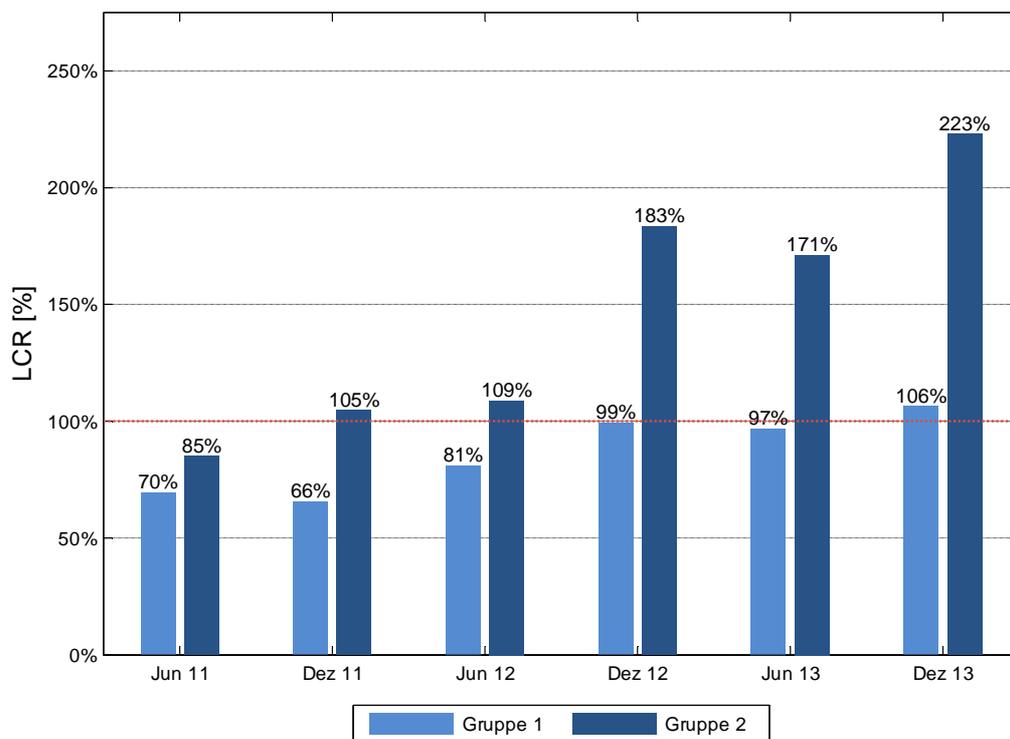
	LCR (in %)	LCR Liquiditätsbedarf (in Mrd. €) bei einer Mindestquote von:			
		60% (2015)	70% (2016)	80% (2017)	100% (2018)
Gruppe 1	108,6	-	-	1,5	7,9
Gruppe 2	163,9	0,1	0,2	0,3	2,2
Große Gruppe 2	178,3	0,0	0,1	0,1	1,8
Kleine Gruppe 2	142,1	0,1	0,1	0,2	0,4

Entwicklung der LCR im Zeitablauf

Die Entwicklung der Liquiditätsdeckungskennziffer im Beobachtungszeitraum lässt Rückschlüsse auf Anpassungen der Institute an die neue Liquiditätsanforderung zu, wie z. B. den Aufbau liquider Aktiva und die zunehmende Refinanzierung über Instrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen (Abbildung 15). Die Zeitreihenanalyse erfolgt dabei auf Basis einer konsistenten Stichprobe, d. h. es wurden nur Institute berücksichtigt, die für alle Stichtage (Juni 2011 bis Dezember 2013) Daten übermittelt haben.

Insgesamt ist seit Beginn der Datenerhebung im Juni 2011 ein deutlicher Anstieg der Kennziffer für beide Institutsgruppen zu beobachten, der jedoch neben strukturellen Anpassungen auch durch die im Januar 2013 beschlossene Rekalibrierung der LCR bedingt ist (erstmalige Berücksichtigung der Änderungen zum Dezember 2012). Der jeweilige Liquiditätsbedarf hat sich seit Juni 2011 um 93 % für Gruppe-1-Institute bzw. um 97 % für Gruppe-2-Institute verringert. Eine wesentliche Ursache des Anstiegs der LCR ist für beide Gruppen unter anderem die Erhöhung der im Stressfall anrechenbaren liquiden Aktiva (+ 27 % für Gruppe-1-Institute und + 37 % für Gruppe-2-Institute vgl. mit Juni 2011). Dabei haben die Institute insbesondere ihren Bestand an Aktiva der Stufe 1 erhöht. Der Einfluss der ab Dezember 2012 im Zuge der Rekalibrierung der LCR neu hinzugekommenen Aktiva der Stufe 2B ist dagegen gering. Darüber hinaus haben sich bei Gruppe-1-Instituten die Nettozahlungsmittelabflüsse seit Juni 2011 um 17 % verringert. Für Gruppe-2-Institute hat sich diese Position seit Beginn der Erhebung nahezu halbiert.

Abbildung 15: Entwicklung der Liquidity Coverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent

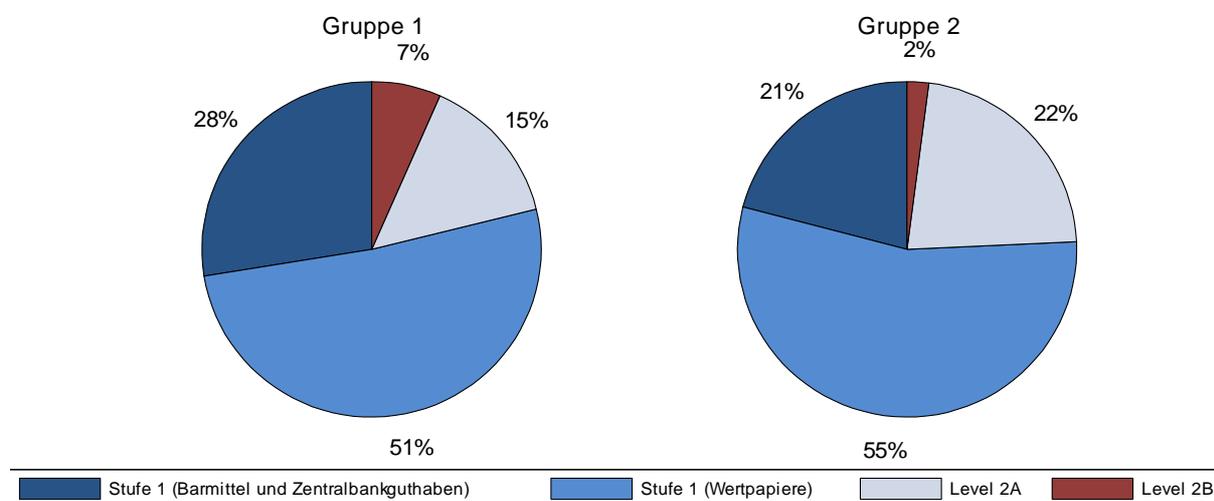


Zusammensetzung der liquiden Aktiva

Im Zähler der LCR sind Aktiva verschiedener Liquiditätsstufen anrechenbar. Aktiva der Stufe 1, die unbegrenzt und ohne Abschlag berücksichtigt werden können, stellen im Mittel für beide Institutsgruppen mehr als 75 % des Gesamtbestands an liquiden Aktiva dar (Abbildung 16). Darunter fallen Barmittel, im Stressfall abziehbares Zentralbankguthaben und Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %. In jüngster Zeit haben Institute Zentralbankguthaben, das sie während der Finanzkrise aufgebaut hatten, wieder reduziert, während der Bestand an Anleihen mit einem Risikogewicht von 0 %, darunter insbesondere Staatsanleihen, gegenüber den früheren Erhebungsstichtagen gestiegen ist.

Aktiva der Stufe 2 dürfen bis zu 40 % des Gesamtbestands ausmachen und bestehen aus Aktiva der Stufe 2A (darunter Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % und Schuldverschreibungen¹¹ mit einem Rating von AA- oder besser), die einen Abschlag von mindestens 15 % erhalten, sowie den seit der Überarbeitung der LCR im Januar 2013 optional anrechenbaren Aktiva der Stufe 2B (darunter Aktien, hypothekenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA oder besser sowie Anleihen von Nichtfinanzunternehmen mit einem Rating von BBB- oder besser). Letztere sind zu höchstens 15 % anrechenbar und insgesamt von geringerer Bedeutung. Sie machen lediglich 7 % (Gruppe 1) bzw. 2 % (Gruppe 2) des ungewichteten Bestands an liquiden Aktiva aus.

Abbildung 16: Zusammensetzung der liquiden Aktiva, vor Gewichtung und Kappung, in Prozent



Auswirkung der Kappingsregelungen für liquide Aktiva

Aktiva der Stufe 2, die Institute über die Höchstgrenze des anrechenbaren Teils hinaus halten, können nicht im Zähler der LCR angerechnet werden. Gruppe-1-Institute sind zum aktuellen Stichtag nicht von dieser Kappingsregel betroffen; innerhalb der Gruppe 2 dagegen zehn Institute. Insgesamt werden dadurch 7,3 Mrd. € an liquiden Aktiva nicht im Zähler der Kennzahl berücksichtigt (Tabelle 12), wobei deutsche Institute ausschließlich von der 40%-Kappingsregel für Aktiva der Stufe 2 betroffen sind.

¹¹ Hiervon ausgenommen sind unbesicherte Schuldverschreibungen, die von einem Finanzinstitut emittiert worden sind.

Lediglich zwei der von der Kappung betroffenen Institute weisen eine Kennzahl von weniger als 100 % aus und benötigen aggregiert noch 1,3 Mrd. €, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Tabelle 12: Auswirkung der Kappung von Aktiva der Stufe 2

	Kappung von Aktiva der Stufe 2		Kappung von Aktiva der Stufe 2B		Liquiditätsbedarf
	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	
Gruppe 2	10	7,3	-	-	1,3
Große Gruppe 2	3	4,7	-	-	1,2
Kleine Gruppe 2	7	2,6	-	-	0,1

Zusammensetzung der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse

Tabelle 13 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse, die sich im unterstellten Stressszenario ergeben. Für deutsche Institute sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt, da diese sowohl die höchsten Volumina bei den in der LCR zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten und Forderungen ausmachen als auch mitunter die höchsten Gewichtungsfaktoren erhalten.

Tabelle 13: LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (nach Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in Prozent

	Gruppe 1	Gruppe 2
Anzahl der Institute	8	34
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen	0,5	0,6
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel	1,4	0,5
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel	0,6	0,3
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel	4,9	3,9
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel	0,7	1,3
Besicherte Finanzierungsgeschäfte	1,8	0,3
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten	0,3	0,3
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1,7	0,5
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	2,1	1,0
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse	14,1	8,6
Besicherte Finanzierungsgeschäfte	1,3	0,4
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen	0,9	0,7
Finanzunternehmen	1,7	1,3
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften	0,6	0,1
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse vor Kappung	4,5	2,4
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse nach Kappung	4,5	2,3

Auswirkung der Kappingsregelung für Zahlungsmittelzuflüsse

Zahlungsmittelabflüsse müssen gemäß Regeltext zu mindestens 25 % durch liquide Aktiva gedeckt werden, d. h. Zahlungsmittelzuflüsse werden auf 75 % der Zahlungsmittelabflüsse gekappt. Fünf deutsche Institute sind von der Kappung der Zahlungsmittelzuflüsse betroffen. Im Mittel werden deren Zahlungsmittelzuflüsse um rund 30 % (nominal 1,1 Mrd. €) reduziert. Dennoch erfüllen bereits alle betroffenen Institute die Kennziffer.

6.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)

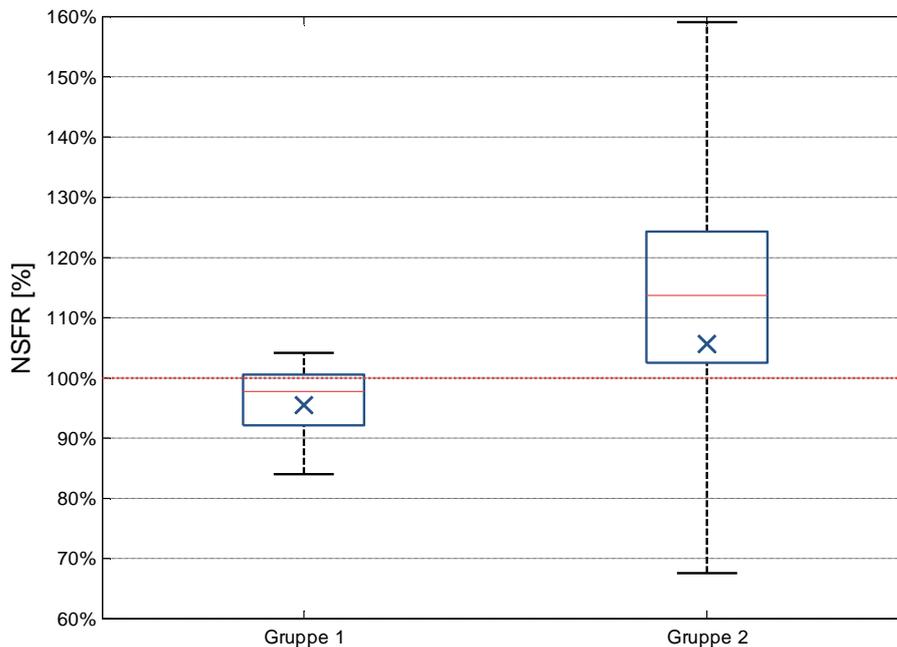
NSFR und Bedarf an stabilen Finanzierungsmitteln

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, wenig volatiler Passiva zu finanzieren. Die Kalibrierungsvorgabe für die NSFR beträgt 100 %.¹² Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf dem im Januar 2014 von der Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) veröffentlichten Konsultationspapier zur NSFR. Die darin vorgeschlagenen Änderungen der NSFR zielen insbesondere auf eine höhere Konsistenz zur LCR sowie eine stärkere Gewichtung kurzfristiger und volatiler Refinanzierungsquellen ab. Die NSFR der deutschen Gruppe-1-Institute beträgt zum aktuellen Stichtag im Mittel 95,5 %. Insgesamt benötigen diese Institute noch 88,9 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Finanzierungsmitteln, um die Mindestanforderung zu erfüllen. Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer NSFR von 105,7 % im Mittel bereits die Mindestanforderung. Der aggregierte Bedarf an stabilen Finanzierungsmitteln beträgt 15,8 Mrd. €. Abbildung 17 zeigt die Verteilung der Kennziffer für beide Institutsgruppen: Lediglich fünf Gruppe-1-Institute (von acht) und vier Gruppe-2-Institute (von 26) weisen eine NSFR unterhalb der Mindestanforderung aus.

Der Refinanzierungsbedarf zur Erfüllung der NSFR ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten zurückführen, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

¹² Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote*, Januar 2014.

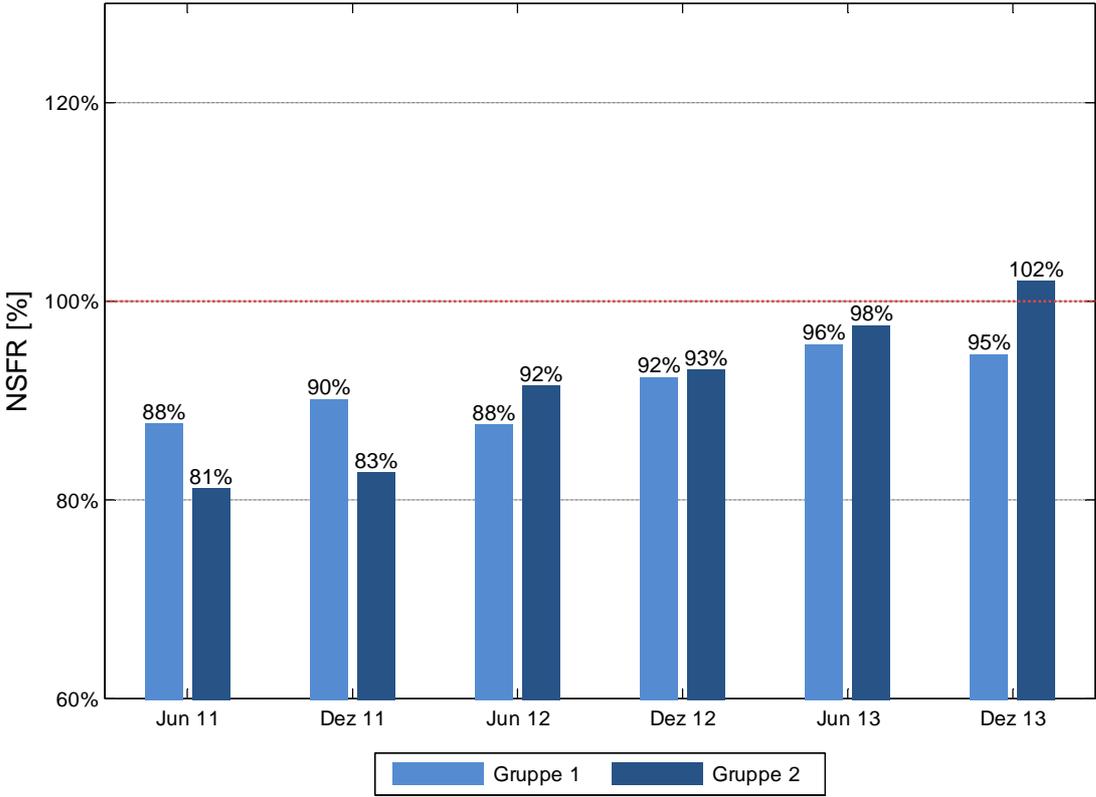
Abbildung 17: Net Stable Funding Ratio pro Bankgruppe, in Prozent



Entwicklung der NSFR im Zeitablauf

Analog zur LCR erfolgt die Zeitreihenanalyse zur NSFR auf Basis einer konsistenten Stichprobe, d. h. es wurden nur Institute berücksichtigt, die für alle Stichtage (Juni 2011 bis Dezember 2013) Daten übermittelt haben. Im Zeitablauf ist eine positive Entwicklung der Kennziffer für beide Institutsgruppen zu beobachten, wobei der Trend für Gruppe-2-Institute insgesamt etwas stärker ausgeprägt ist als bei den größeren Instituten (Abbildung 18). Die entscheidenden Treiber sind dabei die erforderlichen stabilen Finanzierungsmittel, die sich seit Juni 2011 insbesondere für Gruppe-2-Institute stetig verringert haben. Die Verbesserung der strukturellen Liquiditätsquote zeigt sich auch in der Entwicklung des Bedarfs an stabilen Finanzierungsmitteln: Für Gruppe-1-Institute hat sich der Bedarf von 204 Mrd. € auf 89 Mrd. € verringert, während der entsprechende Betrag für Gruppe-2-Institute von 83 Mrd. € auf nunmehr 12 Mrd. € zurück gegangen ist

Abbildung 18: Entwicklung der Net Stable Funding Ratio im Zeitablauf, in Prozent



7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Im Folgenden werden die aggregierten Ergebnisse für deutsche Institute denjenigen für die jeweils an der Erhebung teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten und denjenigen für die Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht gegenübergestellt. Die Kapitalquoten deutscher Gruppe-1-Institute sind (mit Ausnahme der Gesamtkapitalquote) im internationalen Quervergleich weiterhin unterdurchschnittlich. Deutsche Gruppe-2-Institute hingegen weisen zu allen Stichtagen im Mittel stets eine höhere Quote des harten Kernkapitals auf als die europäischen Institute dieser Gruppe (vgl. Abbildung 19).

**Tabelle 14: Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022),
Stichtag Dezember 2013, in Prozent**

	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote	Δ RWA im Vgl. zu Basel II/II.5*	Lev. Ratio	LCR**	NSFR**
Ø DE Gruppe 1 [8]	9,4	9,4	13,1	14,2	2,7	109	95
Ø EU Gruppe 1	10,1	10,2	12,1	10,3	3,7	107	102
Ø Basel Gruppe 1	10,2	10,5	11,9	8,3	4,4	119	111
Ø DE Gruppe 2 [36]	13,4	13,5	15,6	10,7	4,9	164	106
Ø Große Institute [11]	14,7	14,8	16,9	13,9	5,2	178	104
Ø Sparkassen [8]	8,7	9,0	11,7	1,0	4,6	258	-***
Ø Genossenschaften [7]	12,1	12,1	12,2	1,7	6,1	163	110
Ø Sonstige [10]	9,2	9,3	11,6	1,8	2,6	122	115
Ø EU Gruppe 2	10,3	10,9	12,8	11,0	4,5	144	109
Ø Basel Gruppe 2	10,5	11,0	12,8	6,5	5,2	132	112

* Aufgrund der **Einführung der CRD III zum 31.12.2011** ist in den europäischen und deutschen Mittelwerten zur RWA-Veränderung der Anstieg der RWA aufgrund der neuen Regeln für Marktrisiken (Basel II.5-Regeln) nicht mehr enthalten. Hierdurch ergibt sich für die Institute nicht länger ein Anstieg der RWA im Bereich Marktrisiko im Vergleich zur gegenwärtigen Regulierung. In den Baseler Mittelwerten werden die Veränderungen durch Basel II.5 hingegen weiterhin den durch Basel III hervorgerufenen Änderungen zugeordnet, da zum Stichtag 31.12.2013 weltweit noch keine einheitliche Umsetzung erfolgt ist.

** Gegenüber den Angaben für die Bereiche Kapital und Leverage Ratio geringfügig abweichende Anzahl an Instituten, die Werte für die Bereiche LCR und NSFR übermittelt haben.

*** Sparkassen haben zum Stichtag 31.12.2013 keine Daten für den Bereich NSFR übermittelt.

Die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zeigen folglich vor allem für deutsche Gruppe-1-Institute noch Anpassungsbedarf zur Erfüllung der neuen regulatorischen Mindestanforderungen, insbesondere bezüglich der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote sowie der Leverage Ratio.

Abbildung 19: Quote des harten Kernkapitals im internationalen Quervergleich, in Prozent

